



DG(SANCO)2013-6711 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN ECUADOR**

26. NOVEMBER – 5. DEZEMBER 2013

**BEWERTUNG DER SYSTEME ZUR KONTROLLE DER PRODUKTION VON
FISCHEREIERZEUGNISSEN, DIE ZUR AUSFUHR IN DIE EUROPÄISCHE UNION BESTIMMT SIND**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DEN OBENGENANNTE AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6711).***

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Auditbesuchs, den das Lebensmittel- und Veterinäramt im Rahmen seines Auditprogramms in Drittländern vom 26. November bis zum 5. Dezember 2013 in Ecuador durchführte.

Bei dem Audit sollte vor allem bewertet werden, ob die von der zuständigen Behörde durchgeführten amtlichen Kontrollen gewährleisten können, dass in Ecuador die Bedingungen für die Produktion von Fischereierzeugnissen, die in die Europäische Union ausgeführt werden sollen, den Rechtsvorschriften der Europäischen Union genügen.

Außerdem wurde überprüft, inwieweit Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem vorausgegangenen Bericht über ein FVO-Audit betreffend Fischereierzeugnisse aus dem Jahr 2010 von der zuständigen Behörde durchgeführt und durchgesetzt wurden.

In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass die derzeitige Organisation und Durchführung amtlicher Kontrollen grundsätzlich gewährleisten kann, dass die Bedingungen für die Produktion von Fischereierzeugnissen, die zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, in Ecuador Standards genügen, die den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften gleichwertig sind. Es wurden allerdings Mängel festgestellt, vor allem hinsichtlich der Schulung, der Einrichtungen, die ohne EU-Zulassung an der Produktionskette für die Ausfuhr in die EU teilnehmen, der Überwachung der Betriebe, des Systems, mit dessen Hilfe sichergestellt werden soll, dass Rohstoffe für die Ausfuhr in die EU in Frage kommen, und hinsichtlich einiger Bestandteile der amtlichen Kontrollen von Fischereierzeugnissen; diese Mängel beeinträchtigen die Garantien, die in den

Genusstauglichkeitsbescheinigungen gegeben werden, welche für zur Ausfuhr in die EU bestimmte Fischereierzeugnisse ausgestellt werden.

Seit dem letzten FVO-Audit von 2010 hat die zuständige Behörde Korrekturmaßnahmen durchgeführt und durchgesetzt, um den Empfehlungen aus dem vorausgegangenen Auditbericht zu entsprechen. Die zuständige ecuadorianische Behörde hat die Empfehlung Nr. 2 zufriedenstellend umgesetzt. Die Empfehlungen Nr. 3 und 4 wurden teilweise umgesetzt, und die Empfehlung Nr. 1 des genannten Auditberichts wird immer noch als nicht zufriedenstellend umgesetzt beurteilt.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständige Behörde zur Behebung der festgestellten Mängel und zur Verbesserung des bestehenden Kontrollsystems.

Empfehlungen

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts sollte die zuständige Behörde der Kommission einen Maßnahmenplan dafür vorlegen, wie und wann die folgenden Empfehlungen hinsichtlich der zur Ausfuhr in die EU bestimmten Fischereierzeugnisse umgesetzt werden sollen.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen befasste Personal ausreichend geschult ist, um Standards bewerten zu können, die den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gleichwertig sind.
2.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Betriebe, aus denen Fischereierzeugnisse versandt, erhalten oder in denen diese zubereitet wurden (vor allem diejenigen, die nicht unmittelbar in die EU ausführen), Standards genügen, die den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gleichwertig sind, damit sie alle erforderlichen Garantien nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geben kann.
3.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass für EU-Ausfuhren zugelassene Einrichtungen stets allen Anforderungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genügen, damit sie alle erforderlichen Garantien nach Nummer II.1 der Veterinärbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 geben kann.
4.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die zur Herstellung von Fischereierzeugnissen zur Ausfuhr in die EU verwendeten Rohstoffe für EU-Ausfuhren zulässig sind. Die zuständige Behörde sollte vor allem sicherstellen, dass eingeführte Rohstoffe und von Zwischenhändlern an für EU-Ausfuhren zugelassene Betriebe gelieferte Rohstoffe gemäß den geltenden EU-Vorschriften erzeugt wurden, damit sie alle erforderlichen Garantien der Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Nummer II.1 der

Nr.	Empfehlung
	Veterinärbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 geben kann.
5.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass nach Nummer II.1 der Veterinärbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 die in die EU ausgeführten Fischereierzeugnisse mit zufriedenstellendem Ergebnis den amtlichen Kontrollen gemäß Anhang III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 unterzogen wurden, vor allem hinsichtlich Dioxinen und PCB.
6.	Die zuständige Behörde sollte die in Nummer II.1 der Veterinärbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 festgelegten Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 für alle Fischereierzeugnisse geben, die in die EU ausgeführt werden, vor allem für gegarte Krebstiere.
7.	Die zuständige Behörde sollte über Verfahren verfügen, mit deren Hilfe umfassend sichergestellt wird, dass die Ausfuhrbescheinigung korrekt vorgenommen wird, damit sie Garantien geben kann, die den Anforderungen der Richtlinie 96/93/EG mindestens gleichwertig sind.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6711